

**Die Verzichtleistung von Mehlbesitzern auf den Bezug der Mehlkarte bis zur neuen Ernte.**

Am 15. d. ist eine Verordnung der niederösterreichischen Statthalterei veröffentlicht worden, die analog der den Landwirten auferlegten Getreideabgabe von jenen städtischen Verbrauchern, die über größere Vorräte an Mehl verfügen, zur Erleichterung der Situation der Allgemeinheit verlangt, daß solche Haushalte für die Zeit vom Ende dieses Monats bis zum 15. August auf den Mehlbezug verzichten. Der 15. August ist als der Zeitpunkt gewählt, zu dem Mehl aus der neuen Ernte bereits zur Verfügung stehen wird. Es handelt sich also um einen Zeitraum von elf Wochen, was bei der gegenwärtig in Geltung stehenden Mehlquote von einem Viertelkilogramm in der Woche rund drei Kilogramm für den Kopf beträgt. Deshalb glaubte die Verordnung auch verfügen zu sollen, daß Haushalte, die mehr als drei Kilogramm für den Kopf an Mehl besitzen, für diese Zeit den Mehlbezug einstellen und dies dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie, und zwar spätestens bis 31. Mai, ihre Mehlkarten bei der zuständigen Brotkommission abgeben. Um die Wirkung dieser Verordnung zu erhöhen, wurde zugleich verfügt, daß der Mehlbesitzer bei Abgabe der Karte nicht nach der Höhe seiner Vorräte gefragt wird und daß ihm auch Straffreiheit für in der Vergangenheit begangene Verstöße gegen die Mehlverbrauchsvorschriften, namentlich, was den unrechtmäßigen Besitz von Mehlmengen betrifft, zugesichert wurde.

In einer Reihe von Zuschriften aus dem Publikum und in mündlich vorgebrachten Beschwerden wird bei uns Klage darüber geführt, daß viele Brotkommissionen unter Berufung darauf, daß ihnen eine auf die zitierte Statthaltereiverordnung bezügliche Weisung noch nicht zugekommen sei, die Entgegennahme von Mehlkarten seitens solcher Haushalte verweigern, welche dieser Verordnung entsprechend binnen 2½ Monaten auf den Mehlbezug verzichten wollen. In mindestens ebensovielen Beschwerden heißt es aber, daß die Brotkommission Fragen nach der Höhe der Vorräte stellt und von deren Beantwortung die Uebernahme der Mehlkarten abhängig macht. Andere Beschwerden wieder haben den Inhalt, daß Brotkommissionen in diesem Falle verlangen, daß der Haushaltsvorstand persönlich die Karten zurück-

erstatte. In allen drei Punkten widerspricht die Haltung der Brotkommissionen dem klaren Wortlaut der Statthaltereiverordnung, und es wird der der Verordnung zugrunde liegenden Idee gewiß nicht förderlich sein, wenn durch solche Maßnahmen Besitzer größerer Mehlvorräte abgehalten werden, ihre Karten zurückzugeben und damit auf den Mehlbezug zu verzichten.